

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 5/2022

20. Mai 2022

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2022	1 - 2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Heimenkirch – Opfenbach für das Haushaltsjahr 2022	2 - 3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2022	3 - 4
Veranstaltungshinweis des Bezirks Schwaben	4
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Geflügelpest	5 - 6

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.345.100 €

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.950.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 500.000 € veranschlagt.



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 240.000 € festgesetzt (Art. 73 Abs 1 und 2 GO).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Heimenkirch, den 03.05.2022
Abwasserverband Obere Leiblach
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch – Opfenbach
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG, i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.549.900 €**
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.379.100 €**

festgesetzt.

§ 2
Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 1.000.000 € veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Heimenkirch, den 03.05.2022
Zweckverband Heimenkirch - Opfenbach
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf

€ 2.240.000

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

€ 2.875.500 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf

€ 1.587.800 festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf

€ 373.000 festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Sigmarszell, den 12.05.2022

Zweckverband

Wasserversorgung Handwerksgruppe

Kern

Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Veranstaltungshinweis

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Außensprechstunden des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
 - und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- im Landratsamt Lindau (Bodensee) an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am

am Mittwoch, 15.06.2022 von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Landratsamt Lindau, Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau, Zimmer Nr. 332 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.- Nr. 0821/3101-216, Frau Grimm oder E-mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Bezirk Schwaben

Helga Grimm

Beratungsstelle Augsburg

EAPI 011

**Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Lindau (Bodensee)**

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 35/2021, EAPI. 5651) des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken wird hiermit aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat bekannt gegeben, dass das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern in den letzten Wochen rückläufig ist. Auf Grundlage einer aktuellen Risikobewertung ist das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbeständen in Bayern durch Wildvögel nur noch als gering einzustufen. Die präventiven Maßnahmen sind daher nicht mehr erforderlich. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden sind gehalten, die Maßnahmen an die aktuelle örtliche Lage anzupassen.

Im Landkreis Lindau (Bodensee) wurden verendet aufgefundene Wildvögel beprobt, wobei eine erhöhte Mortalität unter Wildvögeln nicht festzustellen war. Bei keinem der beprobten Tiere wurde das H5N1-Vogelgrippevirus nachgewiesen. Außerdem wurde keine Einschleppung in eine Geflügelhaltung festgestellt. Aufgrund dieser aktuellen Sachlage und der herabgestuften Risikobewertung durch das LGL wird die Anordnung zur Einhaltung strenger betrieblicher Biosicherheitsmaßnahmen aufgehoben.

Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil

ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), den 20.05.2022
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn
Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPI 5651